

und

**Deutsches Rotes Kreuz – Erziehungshilfen,  
Friedrich-Karl-Straße 55, 28205 Bremen**

schließen folgende

## **Vereinbarung auf der Grundlage von § 77 SGB VIII**

---

### **1. Gegenstand**

Diese Vereinbarung regelt die Erbringung von Leistungen, deren Finanzierung und Prüfung in der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII (SPFH) für **Deutsches Rotes Kreuz – Erziehungshilfen, Friedrich-Karl-Straße 55, 28205 Bremen** (Leistungserbringer). Grundlage des Vertrages ist der Leistungsangebotstyp der Sozialpädagogischen Familienhilfe (Anlage 1) und der Berechnungsbogen (Anlage 2).

### **2. Leistung**

**2.1.** Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der Anlage zum Vertrag zu entnehmen.

Der Personalmix (Ziffer 6 der Anlage 1) ist für den Leistungserbringer wie folgt festgelegt und Grundlage der Berechnung der Pauschalen:

- 80 v.H. Diplom-Sozialpädagog:innen bzw. Diplom-Sozialarbeiter:innen;
- 20 v.H. Erzieher:innen, Hauswirtschafter:innen, Kinderpfleger:innen sowie Sozialassistent:innen. Die Gewichtung innerhalb dieser Berufsgruppen ist dem beigefügten Berechnungsschema zu entnehmen.

**2.2.** Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu verfügen.

### 3. Entgelt

**3.1.** Für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 betragen die fallgruppenbezogenen Pauschalen für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen

In der Fallgruppe 1 **1.276,10 €** pro Familie im Monat  
(41,98 € tgl.)

In der Fallgruppe 2 **1.903,62 €** pro Familie im Monat  
(62,62 € tgl.).

**3.2.** Für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis 31. Mai 2024 betragen die fallgruppenbezogenen Pauschalen für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen

In der Fallgruppe 1 **1.308,22 €** pro Familie im Monat  
(43,03 € tgl.)

In der Fallgruppe 2 **1.945,33 €** pro Familie im Monat  
(63,99 € tgl.).

**3.3.** Für den Zeitraum vom 01. Juni 2024 bis 31. Dezember 2024 betragen die fallgruppenbezogenen Pauschalen für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen

In der Fallgruppe 1 **1.374,05 €** pro Familie im Monat  
(45,20 € tgl.)

In der Fallgruppe 2 **2.049,39 €** pro Familie im Monat  
(67,41 € tgl.).

**3.4.** Die Definition der Fallgruppen und die Kriterien für die Zuordnung zu einer der o.g. Fallgruppen sind der Anlage zu entnehmen.

**3.5.** Mit den Pauschalen nach Ziffer 3.1 sind alle direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung und die Zeiten für Urlaub, Krankheit etc. abgegolten. Hierzu zählen die unmittelbaren Zeiten in der Familie, die Vor- und Nachbereitung der Familienarbeit, Fahrtzeiten, Ausfallzeiten durch Krankheit, Fortbildung, Supervision der Familienhelfer:innen, die Zeiten für Dienstbesprechungen, Falldokumentation sowie Teilnahme an der Hilfeplanung. Ebenso sind mit den Pauschalen alle weiteren Kosten der Leitung, Koordination und Qualitätssicherung sowie Verwaltung/Overhead und alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Sachkosten und die zur Sicherstellung eines wirtschaftlich arbeitenden ambulanten Fachdienstes notwendigen Sach- und Betriebskosten (inkl. Afa, Miete, Büromittel etc.) refinanziert.

**3.6.** Die Berechnungsgrundlagen sind dem beigefügten Berechnungsschema (Anlage 2) zu entnehmen.

**3.7.** Die Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeverklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

**3.8.** Die Abrechnung der Fallpauschalen 1 und 2 erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat grundsätzlich anteilig für die geleisteten Tage. Liegt der Beginn oder die Beendigung einer SPFH ab dem zweiten Bewilligungs-halbjahr im laufenden Monat, erfolgt eine tageweise Abrechnung der jeweiligen Fallpau-schale.

Der Tagessatz wird mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berech-nung des anteiligen Monatsbetrages.

Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit der Familie aufgrund von Urlaub, Mutter-Kind-Kuren etc., in denen die SPFH nicht stattfindet, können nicht abgerechnet werden. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.

**3.9.** Wegen der erhöhten Leistungsintensität in der Eingangsphase, kann der Leistungs-erbringer bei nicht vorhersehbarem vorzeitigen Abbruch der SPFH während eines Monats innerhalb des ersten Bewilligungssquartals – insbesondere bei fehlender Mitwirkungsbereit-schaft der Familie und im Falle einer eintretenden akuten Kindeswohlgefährdung, die im Rahmen der Kindeswohlsicherung eine nicht nur vorübergehende Herausnahme des Kin-des bzw. der Kinder aus der Familie erforderlich macht bzw. bei Tod der Eltern -, die ent-sprechende Pauschale im Monat des Abbruchs mit dem zweifachen Satz abrechnen. Aus-nahme: Erfolgt ein Abbruch im zweiten Quartal des Bewilligungszeitraumes, kann diese mit einem Faktor von 1,5 zur Abrechnung kommen. Erfolgt ein solcher Abbruch im laufenden Monat (tageweise Abrechnung), kann die Pauschale zu 100 v. H. in Rechnung gestellt wer-den. Der Leistungserbringer legt der Abrechnung in diesen Fällen die familienbezogenen Einsatzpläne, aus denen die Einsätze, Beginn und Ende der SPFH hervorgehen und nach-gewiesen sind, bei.

#### **4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung, Dokumentation und Persönliche Eignung**

**4.1.** Es gelten die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Lan-desrahmenvertrages gemäß § 78 f SGB VIII. Somit erfolgt auch die Berichterstattung ana-log der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für jeweils zum 31. März eines Jahres vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen konzept hinterlegten Schwer-punkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein.

**4.2.** Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefähr-dung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fach-kräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahr-zunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

**4.3.** Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechts-

kräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

**4.4.** Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Leistungserbringer sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentationen zu, die in der Vertragskommission nach § 78 f SGB VIII für den Leistungsbereich nach § 77 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden sollen.

**4.5.** Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung jährlich die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Berufsgruppe, Qualifikation, Stellenanteil, Angestelltenverhältnis) in einer Übersicht darstellt. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer anmeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

## **5. Vereinbarungszeitraum**

**5.1.** Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01. Januar 2023** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (also mindestens bis zum **31. Dezember 2024**).

**5.2.** Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens sechs Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden.

**5.3.** Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

**5.4.** Bei Neuabschluss des DRK Tarifvertrages kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neuabschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten gekündigt werden. Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kann dieser einvernehmlich ohne Nachweise zur Anwendung kommen.

## 6. Sonstiges

**6.1.** Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

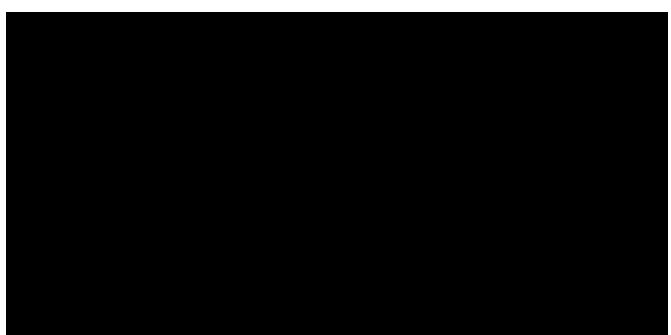
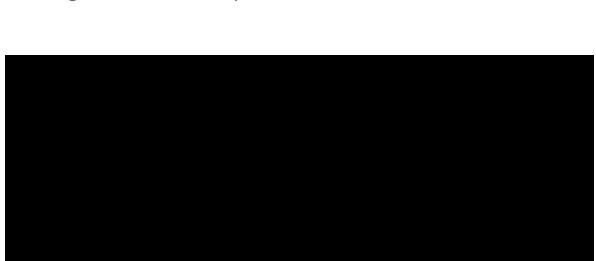
**6.2.** Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des DRK Tarifvertrages und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

**6.3.** Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

**6.4.** Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.

Bremen, im Juni 2023

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport



### Anlagen:

Anlage 1: Beschreibung des Leistungsangebotstyps „Sozialpädagogische Familienhilfe“

Anlage 2: Berechnungsbogen für den Zeitraum 01.01.2023-31.12.2024

